

4245 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 3. April 1992 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Weltorganisation für geistiges Eigentum über den Sitz des Internationalen Registeramts für audiovisuelle Werke

Österreich hat sich im Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Weltorganisation für geistiges Eigentum über die Ansiedlung des internationalen Registers audiovisueller Werke, BGBl. Nr. 674/1990, dazu verpflichtet, der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) in bezug auf das Internationale Register den gleichen Status einzuräumen, den es den anderen in Österreich angesiedelten Organisationen der Vereinten Nationen einräumt, und zu diesem Zweck ein Abkommen mit der WIPO abzuschließen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. April 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 3. April 1992 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Weltorganisation für geistiges Eigentum über den Sitz des Internationalen Registeramts für audiovisuelle Werke wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 04 07

Albrecht Konecny  
Berichterstatter

Herbert Bösch  
Vorsitzender